OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401005/2/KPe/HUE

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.02.2025, GZ: BHSD/924140000389/24, wegen Übertretungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

hinsichtlich des Spruchpunktes 1. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:
„Sie haben am 15.10.2023, 09:27 Uhr, auf der A8 Innkreisautobahn bei Str.km 70,02 in St. Marienkirchen bei Schärding, Abschnitt Ort im Innkreis – Schärding Suben, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Suben das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (F) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Klebe-vignette nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung angebracht (geklebt) war, indem die Vignette nicht

vollständig von der Trägerfolie abgelöst wurde, sodass das auf der Trägerfolie aufgedruckte ‚X' sichtbar war."
Zudem hat die verletzte Rechtsvorschrift zu lauten: *„§ 20 Abs 1 iVm §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2022 idF BGBl. I Nr. 155/2021"*.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.02.2025, GZ: BHSD/924140000389/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt. Eine weitere Bestrafung in Spruchpunkt 2. betrifft eine Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967.
Der Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 15.10.2023, 09:27 Uhr
Ort: St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Innkreis Autobahn Str.km 70,02, Abschnitt Ort im Innkreis-Schärding Suben, Fahrtrichtung Staatsgrenze Suben
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (F)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war."

Das Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf am 24.02.2025 rechtzeitig (eine in deutscher Sprache verfasste) Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass der Mautbetrag bezahlt worden sei und die Art der Vignettenanbringung eine Kontrolle nicht verhindert habe. Eine Mehrfachverwendung der Vignette wäre auch schon deshalb ausgeschlossen

gewesen, da beim Ablösen von der Windschutzscheibe „das Zentrum" haften geblieben und die Vignette dadurch unbrauchbar gemacht worden wäre. Zudem wären die Anbringungsvorschriften nicht im BStMG sondern in den „ASFINAG-Nutzungsbedingungen" festgelegt. Deren Unkenntnis könne dem Bf nicht vorgehalten werden.

I.3. Mit Schreiben vom 07.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Geschäftsverteilung ist im Rahmen dieses Verfahrens Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides verfahrensgegenständlich. Das Verfahren zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides wird ebenso beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführt, jedoch zur Geschäftszahl LVwG-607471.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde inkl. Beweisfotos und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf benützte am 15.10.2023, 09:27, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (F) die A8 Innkreisautobahn bei Str.km 70,02 in St. Marienkirchen bei Schärding, Abschnitt Ort im Innkreis – Schärding Suben, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Suben, ohne dass am Kraftfahrzeug eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige Digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort eine gültige 10-Tages-Vignette (Lochung: 14/10/23) mitsamt der Trägerfolie angebracht war, sodass u.a. das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X" ersichtlich war.

Der Bf als Zulassungsbesitzer des Kfz wurde am 07.11.2023 von der ASFINAG schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist nicht (zeitgerecht) entsprochen worden. Dies ist unstrittig.

Ausführungen zur Strafbemessung sind in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht enthalten. Das Landesverwaltungsgericht geht unter Zugrundenahme des vorliegenden Verwaltungsaktes von der Unbescholtenheit des Bf (in Österreich) aus.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit und dem Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und wurden vom Bf nicht bestritten. Ebenfalls unbestritten ist, dass die Vignette nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgelöst und dergestalt auf der Windschutzscheibe des PKW angebracht wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden. Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht, welche - entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – nicht (gänzlich) von der Trägerfolie abgezogen und damit nicht (gänzlich) mit dem originären Vignettenkleber auf der Windschutzscheibe befestigt wurde, weshalb auf dem Beweisfoto das auf der Trägerfolie aufgedruckte „X" klar ersichtlich ist. Der Bf hat damit das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Eine Einzahlung der Ersatzmaut ist – unbestritten – innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 19 Abs. 4 BStMG) nicht erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist.

Der Bf bringt vor, die konkreten Anbringungsvorschriften für Klebevignetten seien nicht im BStMG sondern in den „Nutzungsbedingungen der ASFINAG" *(gemeint wohl: in der Mautordnung)* geregelt. Daraus ist zu schließen, dass der Bf die Ansicht vertritt, die Mautordnung sei nicht als Durchführungsverordnung anzusehen. Dem ist § 14 iVm § 15 Abs. 1 Ziffer 9 BStMG entgegenzuhalten, wonach die ASFINAG in der Mautordnung Festlegungen u.a. über die Beschaffenheit der Klebevignette und Bestimmungen über ihre Anbringung am Fahrzeug (§ 11 Abs. 6 leg.cit.) zu treffen hat. Aus diesen Gesetzesstellen ergibt sich somit in einer für den Gesetzesanwender eindeutigen Weise, dass es weiterer Festlegungen u.a. über die Anbringung und Beschaffenheit von Klebevignetten bedurfte und hierfür die Erlassung einer Mautordnung vorgesehen war, aus welcher ersehen werden könne, was unter einer „ordnungsgemäß" entrichteten Maut iSd § 20 BStMG zu verstehen ist. Die ASFINAG wurde somit im Rahmen der

im Gesetz angeführten Regelungen zur Erlassung einer Verordnung zwecks Schaffung einheitlicher Bedingungen für die Benützung der Mautstrecken ermächtigt. Insoweit wurde die ASFINAG mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut und ist in diesem Umfange als sogenanntes beliehenes Unternehmen zu qualifizieren. Die von der ASFINAG iSd Verordnungsermächtigung erlassene Mautordnung trifft für den allgemein bestimmten Adressatenkreis der Benützer mautpflichtiger Bundesstraßen unmittelbar verbindliche Regelungen und ist damit – insbesondere im Hinblick auf den Wortlaut der sie betreffenden gesetzlichen Regelungen – als Durchführungsverordnung iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG zu qualifizieren (siehe zur vergleichbaren Rechtslage u.a. VwGH 2001/06/0173 v. 18.6.2003). Das entsprechende Vorbringen des Bf geht somit ins Leere.

Der Bf vermeint weiters, dass eine Kontrolle der Lochung und damit die Überprüfung der Gültigkeit der Vignette uneingeschränkt möglich gewesen sei und er eine gültige Vignette auch gekauft hätte. Damit ist für ihn allerdings nichts zu gewinnen: Der Bf übersieht dabei, dass ihm nicht vorgeworfen wurde, die Überprüfung der Vignette verhindert oder den Kaufpreis einer Klebevignette nicht bezahlt zu haben, sondern diese nicht ordnungsgemäß aufgeklebt und damit die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die (gültige) Vignette muss entsprechend den Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kfz), um die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 13.05.2025, Ra 2024/06/0069). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie wird zusätzlich hingewiesen.

Der Bf ist als Lenker des Kfz seinen Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit (in Österreich). Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die*

Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden kann.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis beinhaltet teilweise Widersprüche und Bestandteile abseits des festgestellten wesentlichen Sachverhaltes (*„weder eine gültige Klebevignette angebracht*" vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig*" vs. *„die angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß angebracht war*"). Aus dem Ermittlungsergebnis und der Begründung des Straferkenntnisses geht aber eindeutig hervor, dass die von der Bf auf der Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette zur Tatzeit zwar gültig, aber nicht ordnungsgemäß aufgeklebt war.
Aus diesem Grund war der von der belangten Behörde formulierte Tatvorwurf zu kürzen und von Widersprüchen zu befreien, um eine Lesbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens zu erreichen und den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen.

IV.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundungspflichten von ausländischen Fahrzeuglenkern ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner